

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

16.05.2023

Geschäftszeichen:

I 37.1-1.8.21-20/23

Nummer:

Z-8.21-850

Geltungsdauer

vom: **3. Juni 2023**

bis: **3. Juni 2028**

Antragsteller:

Scafom-rux GmbH

Neue Straße 7

58135 Hagen

Gegenstand dieses Bescheides:

Rux - Gitterträger unter Verwendung von kaltverfestigten Stahlrohren

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen und
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und fünf Anlagen.

Der Gegenstand ist erstmals am 22. April 1998 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Rux - Gitterträger in zwei verschiedenen Bauhöhen, die unter Verwendung von Stahlrohren $\varnothing 48,3 \times 3,2$ mm aus S235JRH nach DIN EN 10219-1:2006-07 mit einer erhöhten Streckgrenze von $R_{eH} \geq 320 \text{ N/mm}^2$ hergestellt werden.

Bei den Stahlrohren $\varnothing 48,3$ mm wird die durch Kaltverfestigung bei der Walzprofilierung erzielte höhere Streckgrenze gegenüber dem Ausgangswerkstoff ausgenutzt.

1.2 Genehmigungsgegenstand

Genehmigungsgegenstand ist die Planung, Bemessung und Ausführung von Rux - Gitterträgern unter Verwendung von kaltverfestigten Stahlrohren, die in Arbeits- und Schutzgerüsten nach DIN EN 12811-1:2004-03 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1"¹ und DIN 4420-1:2004-03, in Traggerüsten nach DIN EN 12812:2008-12 unter Berücksichtigung der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812"² oder in anderen temporären Konstruktionen verwendet werden.

Dieser Bescheid regelt weiterhin die Anwendung von Rux – Gitterträgern aus Stahlrohren $\varnothing 48,3 \times 4,0$ mm mit erhöhter Streckgrenze, die bis zum 31. Mai 2013 hergestellt wurden.

2 Bestimmungen für Rux-Stahlgitterträger

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Rux - Gitterträger müssen den Angaben der Anlagen entsprechen.

2.1.2 Werkstoffe

2.1.2.1 Gurt- und Pfostenrohre

Für die Gurt- und Pfostenrohre sind Stahlrohre $\varnothing 48,3 \times 3,2$ mm mit erhöhter Streckgrenze der Stahlsorte S235JRH nach DIN EN 10219-1:2006-07 zu verwenden, wobei die bei der Herstellung der Rohre durch Kaltverfestigung erzielte Streckgrenze R_{eH} mindestens 320 N/mm^2 und die Bruchdehnung mindestens 22 % betragen muss. Zusätzlich darf das folgende Verhältnis Zugfestigkeit zu Streckgrenze, bezogen auf die spezifizierten Werte, nicht unterschritten werden: $R_m / R_{eH} \geq 1,1$.

Die Werte der Streckgrenze, der Bruchdehnung und der Zugfestigkeit sind durch Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 zu bescheinigen. Die Bestellforderung bezüglich der erhöhten Streckgrenze muss im Abnahmeprüfzeugnis 3.1 als Sollwert angegeben sein.

2.1.2.2 Diagonalen

Für die Diagonalen sind Hohlprofile $\varnothing 26,9 \times 2,6$ oder $\varnothing 30 \times 20 \times 2$ der Stahlsorte S235JRH nach DIN EN 10219-1:2006-07 zu verwenden. Die Eigenschaften der Hohlprofile sind durch ein Werkszeugnis 2.2 nach DIN EN 10204:2005-01 zu belegen.

2.1.3 Korrosionsschutz

Die Rux - Gitterträger müssen entsprechend den Technischen Baubestimmungen gegen Korrosion geschützt sein.

¹ siehe DIBt-Mitteilungen Heft 2/2006, Seite 61 ff

² siehe DIBt-Mitteilungen Heft 6/2009, Seite 227 ff

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bezüglich der Herstellung der Gerüstbauteile nach Tabelle 1 gilt DIN EN 17293:2020-07, sofern in diesem Bescheid nicht anders geregelt.

Betriebe, die Rux - Gitterträger nach diesem Bescheid herstellen, müssen nachgewiesen haben, dass sie hierfür geeignet sind.

Für Stahlbauteile gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn die Qualifizierung von Schweißverfahren und Schweißpersonal nach DIN EN 1090-2:2018-09 erfolgt und für den Betrieb ein Schweißzertifikat³ mindestens der EXC 2 nach DIN EN 1090-1:2012-02 vorliegt, welches mindestens die zur Herstellung der Gerüstbauteile nach Tabelle 1 erforderlichen Schweißverfahren und Werkstoffe umfasst.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Rux - Gitterträger sind leicht erkennbar und dauerhaft an den in den Zeichnungen der Anlage angegebenen Stellen nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder mit

- dem Großbuchstaben "Ü",
- der Zulassungsnummer Z-8.21-850 und
- dem Kennzeichen des jeweiligen Herstellers

zu kennzeichnen. Zusätzlich sind die letzten zwei Ziffern der Jahreszahl der Herstellung anzugeben.

Alternativ darf die codierte Form der Kennzeichnung nach Anlage 1 verwendet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Rux - Gitterträger mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Gitterträger mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck anzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauteile den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Stahlrohre

Es ist zu prüfen, ob die Stahlrohre durch Bescheinigungen entsprechend Abschnitt 2.1.3 belegt sind.

Bei mindestens 1 % der gelieferten Stahlrohre ist die Einhaltung der Maße und Toleranzen entsprechend den Angaben der Konstruktionszeichnungen zu kontrollieren.

³ Als gleichwertig zum Schweißzertifikat darf ein Zertifikat nach DIN EN ISO 3834-3 gelten, sofern dort im Anwendungsbereich explizit DIN EN 1090-2 bzw. DIN EN 1090-3 i.V.m. der EXC 2 genannt wird und das im Übrigen den gestellten Anforderungen entspricht.

- Kontrolle und Prüfungen, die an den Rux - Gitterträgern durchzuführen sind:
Bei mindestens 1 ‰ der Rux - Gitterträger sind die Einhaltung der Maße und Toleranzen, die Schweißnähte sowie der Korrosionsschutz entsprechend den Angaben der Konstruktionszeichnungen zu kontrollieren.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Bauteile
- Art und Anzahl der Kontrollen
- Datum der Herstellung bzw. Lieferung und der Prüfung
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen sowie Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Rux - Gitterträger, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Für die Planung der Rux - Gitterträger sind, soweit in diesem Bescheid nichts anderes festgelegt ist, die Technischen Baubestimmungen, insbesondere für Arbeits- und Schutzgerüste die Bestimmungen von DIN EN 12811-1:2004-03 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1"¹ sowie die "Zulassungsgrundsätze für Arbeits- und Schutzgerüste, Anforderungen, Berechnungsannahmen, Versuche, Übereinstimmungsnachweis"⁴ und für Traggerüste die Bestimmungen von DIN EN 12812:2008-12 unter Berücksichtigung der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812"² zu beachten.

Die Gerüste sind ingenieurmäßig zu planen. Es sind prüfbare Berechnungen entsprechend des Technischen Regelwerks und der Konstruktionszeichnungen anzufertigen.

Der Nachweis der Tragsicherheit ist in jedem Einzelfall oder durch eine statische Typenberechnung zu erbringen.

3.2 Bemessung

3.2.1 Allgemeines

Für den Entwurf und die Bemessung der zu erstellenden Gerüste sind, soweit in diesem Bescheid nichts anderes festgelegt ist, die Technischen Baubestimmungen, insbesondere für Arbeits- und Schutzgerüste die Bestimmungen von DIN EN 12811-1:2004-03 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1"¹, DIN 4420-1:2004-03 sowie die "Zulassungsgrundsätze für Arbeits- und Schutzgerüste, Anforderungen, Berechnungsannahmen, Versuche, Übereinstimmungsnachweis"⁴ zu beachten⁵.

⁴ Zu beziehen durch das Deutsche Institut für Bautechnik.

⁵ Es wird zudem empfohlen, die Beratungsergebnisse des "SVA Gerüste", verfügbar über die DIBt-Homepage, zu berücksichtigen.

3.2.2 Materialkennwerte

Für die Röhre der Rux - Gitterträger aus Stahl S235JRH mit erhöhter Streckgrenze ($R_{eH} \geq 320 \text{ N/mm}^2$) - diese Röhre sind in den Zeichnungen der Anlage entsprechend bezeichnet - darf abweichend von den Technischen Baubestimmungen ein Bemessungswert der Streckgrenze von $f_{y,d} = 291 \text{ N/mm}^2$ der Berechnung zugrunde gelegt werden.

Alle übrigen Kennwerte sind entsprechen des Ausgangswerkstoffes anzusetzen.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Für die Ausführung der Gerüste unter Verwendung von Rux - Gitterträgern gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere die Bestimmungen von DIN EN 12811-1:2004-03 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1"¹ sowie die "Zulassungsgrundsätze für Arbeits- und Schutzgerüste, Anforderungen, Berechnungsannahmen, Versuche, Übereinstimmungsnachweis"⁴, DIN 4420-1:2004-03 sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

Der Auf-, Um- und Abbau der Gerüste hat unter Beachtung der Aufbau- und Verwendungsanleitung⁶ zu erfolgen, die nicht Gegenstand dieses Bescheides ist.

3.3.2 Beschaffenheit der Bauteile

Alle Rux - Gitterträger müssen vor dem Einbau auf ihre einwandfreie Beschaffenheit überprüft werden; beschädigte Bauteile dürfen nicht verwendet werden.

Es dürfen nur solche Rux - Gitterträger verwendet werden, die entsprechend Abschnitt 2.2.2 gekennzeichnet sind.

3.3.3 Übereinstimmungsbestätigung

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der errichteten Gerüste mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16 a Abs.5 i.V.m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Nutzung der Gitterträger ist nicht Gegenstand dieses Bescheides.

Unbeschädigte Bauteile dürfen wiederholt verwendet werden. Vor jeder Verwendung sind die Bauteile optisch auf Beschädigungen z. B. durch mechanische Einwirkungen oder durch Korrosion zu überprüfen.

Alle Bauteile sind entsprechend des Produkthandbuchs des Herstellers zu warten und zu prüfen.

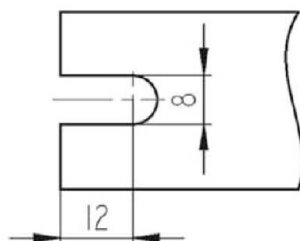
Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt
Gilow-Schiller

⁶ Im Falle von Arbeits- und Schutzgerüsten hat die Aufbau- und Verwendungsanleitung den in der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1", siehe DIBt-Mitteilungen Heft 2/2006, gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Alle nicht anders spezifizierten Stahlteile
sind wie folgt oberflächenbehandelt:
Feuerverzinkt nach DIN EN ISO 1461

Alle nicht anders spezifizierten Zinkablauföffnungen:



Prägung min. 0,2mm tief
Schriftgröße min. 4mm
nach dem Feuerverzinken
lesbar

Kennzeichnung:

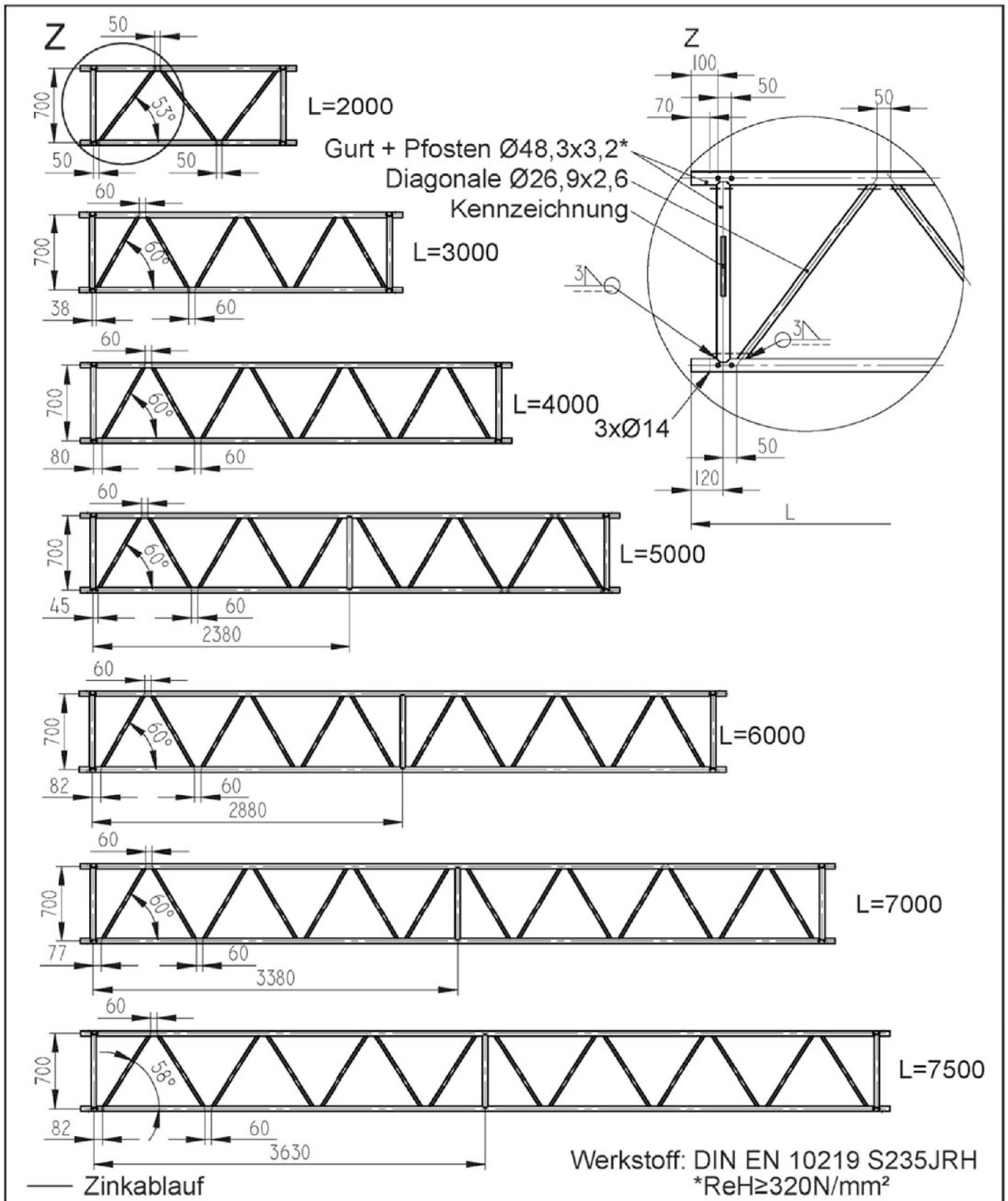
RUX SCA YY WW Ü 850

↑ Zulassungsnummer
↑ Herstellungswoche
↑ Herstellungsjahr
↑ Herstellungswerk
↑ Hersteller

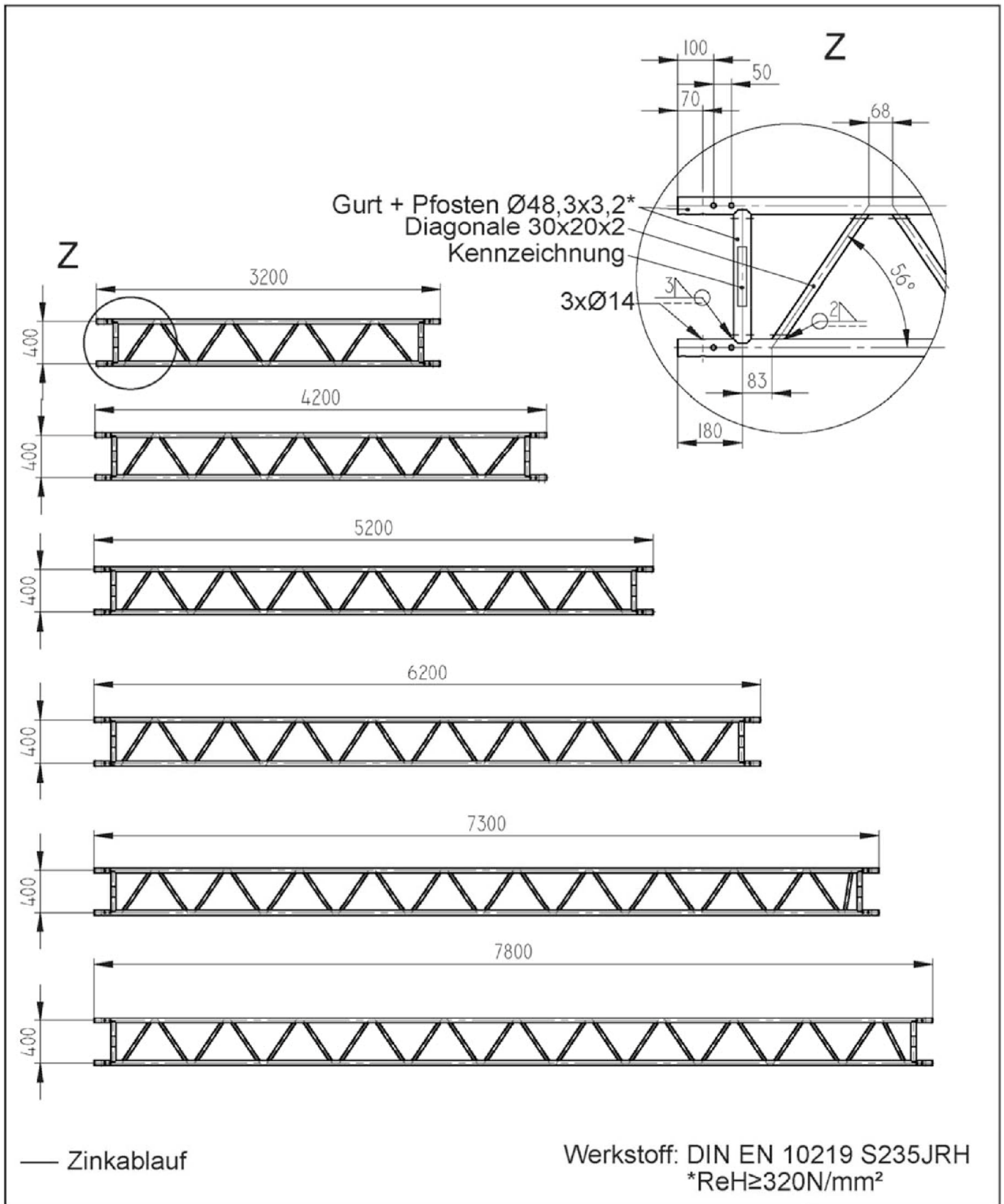
Rux Gitterträger

Feuerverzinkung / Schlüssel für Kennzeichnung

Anlage
Seite 1



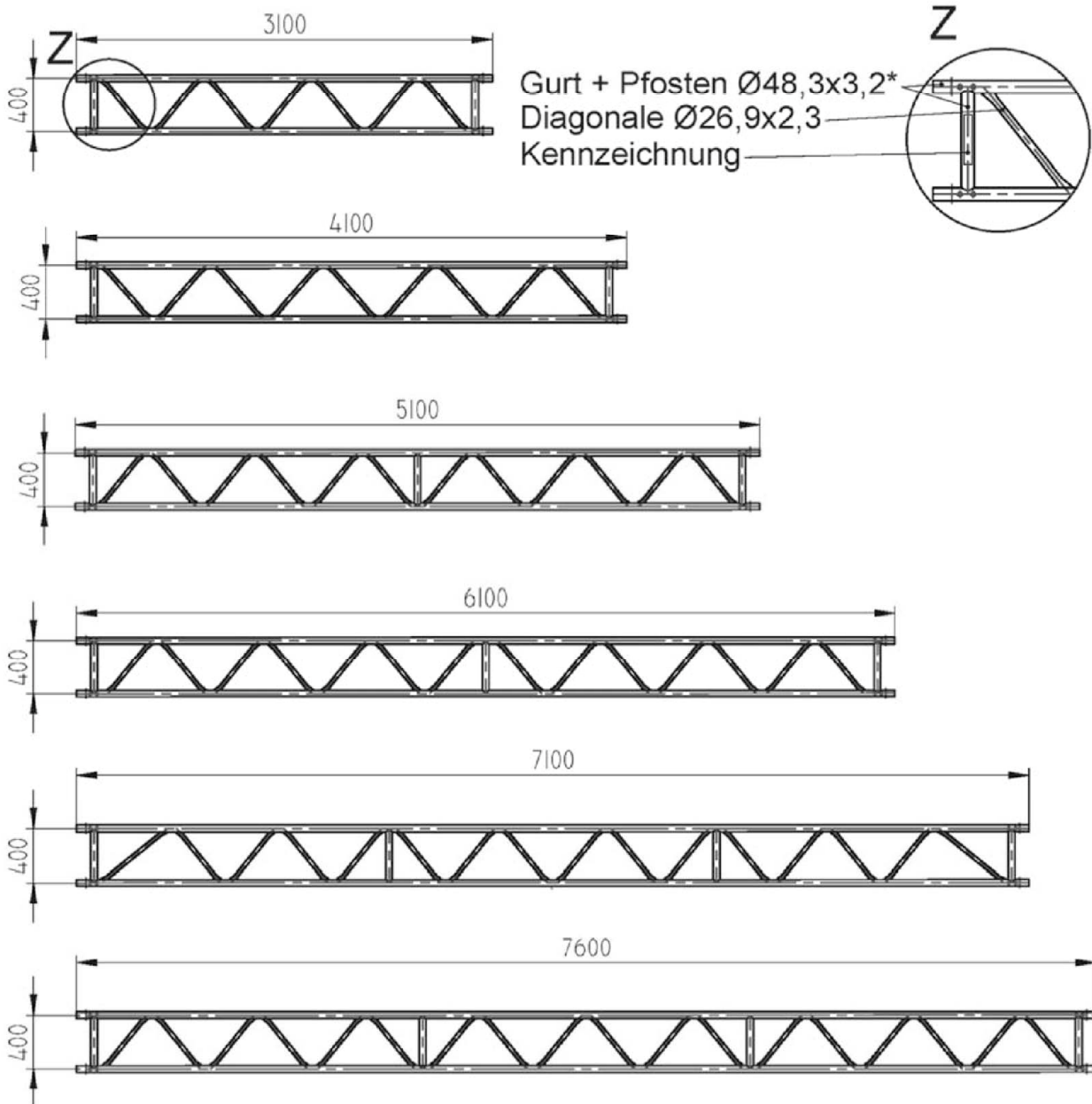
Rux Gitterträger	Anlage Seite 2
Schwerlastgitterträger Bauhöhe 750	



Rux Gitterträger

Stahl- Gitterträger Bauhöhe 450

Anlage
 Seite 3



Kennzeichnung: XX RUX A 98 Zulassungs- Nr.
 siehe bauaufsichtliche Zulassung Z-8.21-850 vom 22 April 1998

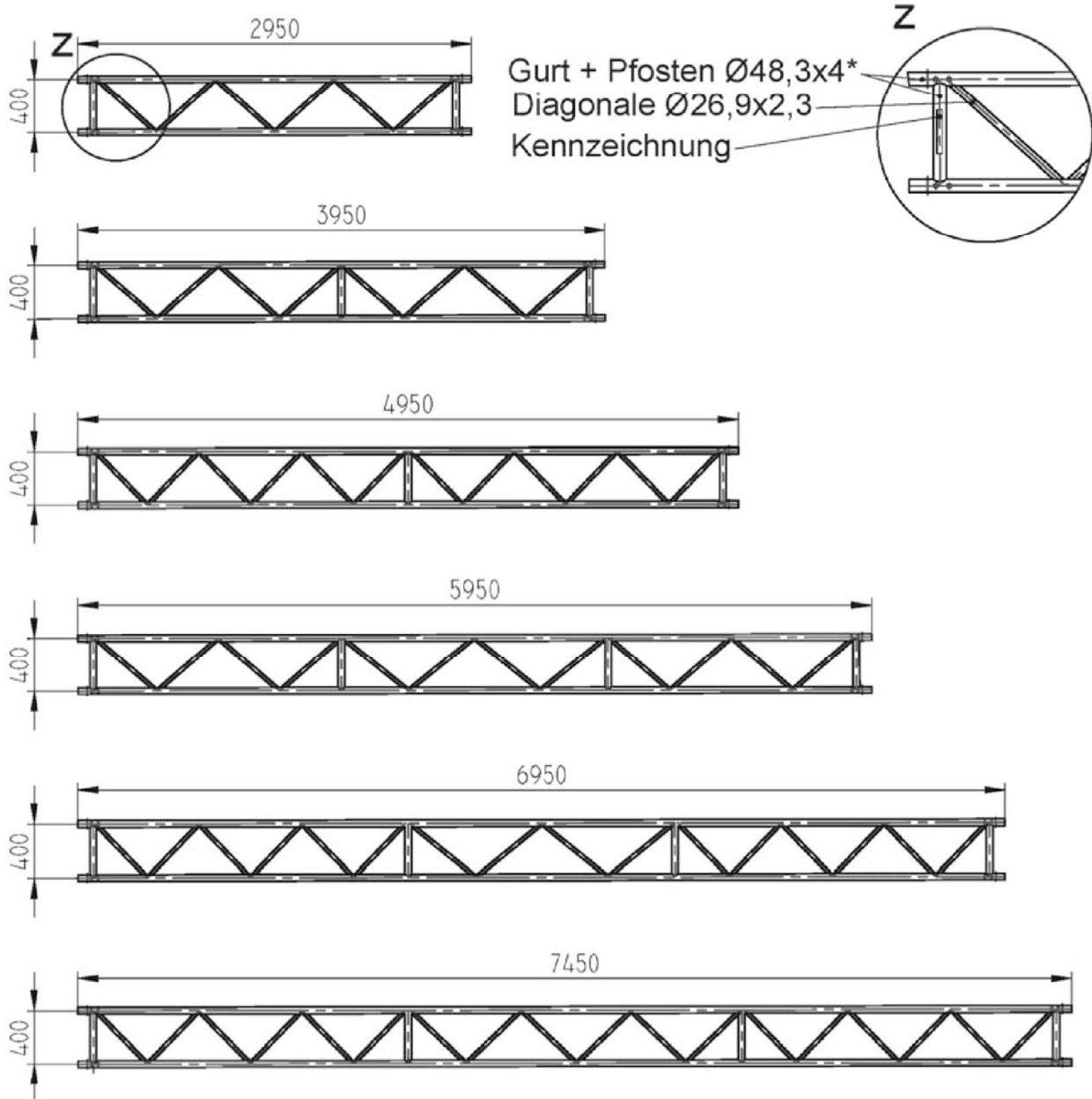
Nur zur Verwendung

Werkstoff: DIN EN 10025 S235JR
 $*\text{ReH} \geq 320 \text{N/mm}^2$

Rux Gitterträger

Stahl- Gitterträger Bauhöhe 450

Anlage
 Seite 4



Kennzeichnung: XX RUX A 98 Zulassungs- Nr.
 siehe bauaufsichtliche Zulassung Z-8.21-850 vom 22 April 1998

Nur zur Verwendung

Werkstoff: DIN EN 10219 S235JRH
 *ReH \geq 320N/mm²

Rux Gitterträger

Stahl- Gitterträger Bauhöhe 450

Anlage
 Seite 5